

Behördliche Massnahmen / Beistandschaften

Allgemeine Grundsätze

Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher. Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern (Art. 388 ZGB).

Die KESB ordnet eine Massnahme an (Art. 389 ZGB), wenn:

1. die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint;
2. bei Urteilsunfähigkeit der hilfsbedürftigen Person, die keine oder keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen haben und die Massnahmen von Gesetzes wegen nicht genügen.

Beistandschaften (Art. 390 ZGB)

Die Erwachsenenschutzbehörde hilft auf Antrag oder von Amtes wegen Menschen, die aus verschiedenen Gründen Unterstützung brauchen.

Eine Beistandschaft kann notwendig sein, wenn eine Person eine

- **psychische Einschränkung** (z.B. psychische Erkrankung, geistige Behinderung),
- **physische Einschränkung** (z.B. schwere körperliche Behinderung) oder
- **sonstige Einschränkung** aufweist, die sie daran hindert, ihren Rechten und Pflichten (teilweise) nachzukommen.

Eine Beistandschaft kann für verschiedene Bereiche (z.B. Wohnen, Gesundheit, Arbeit/Tagesstruktur, Administration, Finanzen etc.) errichtet werden.

Die Bedürfnisse der betroffenen Person und der Angehörigen werden dabei berücksichtigt.

Arten von Beistandschaften

Es gibt vier verschiedene Arten von Beistandschaften. Die Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft und Mitwirkungsbeistandschaft können je nach Bedarf der betroffenen Person miteinander kombiniert werden. Bei der umfassenden Beistandschaft entfällt eine Kombination.

Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)

Eine Begleitbeistandschaft kann errichtet werden, wenn eine Person in gewissen Angelegenheiten (wenig) Unterstützung braucht. Die hilfsbedürftige Person muss in der Lage sein, Entscheidungen zu treffen und ihre Angelegenheiten selbständig zu erledigen. Sie ist also handlungsfähig. Gründe dafür können sein:

- **Unerfahrenheit:**
Sie weiss nicht, wie sie bestimmte Dinge angehen soll.
- **Nachlässigkeit:**
Sie vergisst wichtige Dinge.
- **Fehlende Entscheidungskraft:**
Sie kann sich nicht entscheiden.

Die Unterstützung hat zwei Seiten:

- **Bringschuld:** Die Beistandsperson muss aktiv auf die betroffene Person zugehen. Sie sollte sich darum kümmern, regelmässig Kontakt zu haben und zu helfen.
- **Holschuld:** Die hilfsbedürftige Person muss sagen, bei welchen Aufgaben sie Unterstützung braucht. Sie muss der Beistandsperson die nötigen Informationen geben, damit diese helfen kann.

Die Beistandsperson darf die betroffene Person nicht vertreten oder in deren Namen handeln, sie hat lediglich eine beratende Rolle.

Beispiel:

Mia ist 18 Jahre alt und hat Probleme, die Themen, welche mit der Volljährigkeit auf sie zukommen, selbständig zu erledigen (z.B. Steuererklärung). Mia kommt aus schwierigen Familienverhältnissen und hat keine Ansprechperson. Deshalb ist Mia im Übergang und in der ersten Zeit ihres Erwachsenenalters auf Unterstützung durch eine Fachperson angewiesen. Aufgrund der Umstände ist die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft nicht angezeigt, da sie lediglich Hilfestellung benötigt, jedoch keine Vertretung.

Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB)

Eine Vertretungsbeistandschaft ist eine rechtliche Regelung, die es einer Person (Beistandsperson) ermöglicht, für die betroffene Person in bestimmten Angelegenheiten rechtlich tätig zu werden und wichtige Entscheidungen zu treffen. Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss. Gründe können sein:

- ständige **Überforderung** mit Ämtern, Banken, Sozialversicherungen
- übermässig viele **Rechnungen/Mahnungen/Betreibungen** wegen falscher Prioritätensetzung
- andauernder **drohender Wohnungsverlust** wegen unbezahlter Mietzinse

Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken. Dies ist aber nur nötig, wenn die betroffene Person sich regelmässig mit ihren Entscheidungen selbst schadet. Auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, muss die betroffene Person sich die Handlungen des Beistands oder der Beistandin anrechnen oder gefallen lassen.

Die Beistandsperson hat die Verantwortung, dafür zu sorgen, dass:

- die **Interessen** der betroffenen Person gewahrt bleiben,
- **Entscheidungen** im besten Interesse der betroffenen Person getroffen werden und
- **Rechtliche Angelegenheiten**, wie z.B. finanzielle und medizinische Entscheidungen, geregelt werden.

Beispiel:

Anna, 32 Jahre alt, hat eine Suchterkrankung. Durch ihre Sucht gibt sie einen grossen Teil ihrer Einkünfte für Drogen aus und ist oftmals nicht in der Lage Miete zu zahlen oder sich Essen zu kaufen. Grundsätzlich ist Anna urteilsfähig, sie kann Entscheidungen treffen und erkennt den Ernst der Lage. Infolge ihrer Suchterkrankung kann sie nicht immer vernunftgemäss handeln. Eine Vertretungsbeistandschaft für die Bereiche Administration, Finanzen und Wohnen kann hier sinnvoll sein, damit die regelmässigen Ausgaben gesichert sind und die Beistandsperson mit dem Vermieter bei Problemen verhandeln kann.

Max hat seit seiner Geburt eine geistige Behinderung. Infolge seiner Volljährigkeit kommen diverse Angelegenheiten auf die Eltern zu. Aufgrund des gesetzlichen Vertretungsrechts dürfen die Eltern einen Heimvertrag abschliessen und über die medizinischen Massnahmen entscheiden. Sie können aber Max nicht in finanziellen und administrativen Angelegenheiten vertreten. Hier muss die KESB eine Vertretungsbeistandschaft für die Bereiche Administration und Finanzen errichten. Die Eltern haben grundsätzlich die Möglichkeit sich als Beistände einsetzen zu lassen.

Bei Hans, 70 Jahre alt, wurde eine schwere Demenzerkrankung diagnostiziert. Er hat keinen Vorsorgeauftrag erstellt. Da er nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen, wird eine Vertretungsbeistandschaft für die Bereiche Wohnen, Gesundheit, Administration und Finanzen errichtet.

Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird bei Personen errichtet, die zwar in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen, aber sich aufgrund eines Schwächezustandes trotzdem regelmässig in Schwierigkeiten bringen. Gründe können sein:

- **Treffen von schlechten finanziellen Entscheidungen**, wie regelmässig risikante Investitionen oder zu hohe Kredite aufnehmen.
- **Negative Beeinflussung von Dritten**, und sich von anderen Menschen zu Handlungen überreden lassen, die einem nicht guttun.

Die Mitwirkungsbeistandschaft hilft, solche Risiken zu vermeiden, indem sie sicherstellt, dass die betroffene Person bei bestimmten Entscheidungen die Zustimmung der Beistandsperson benötigt. Die Beistandsperson hat nicht das Recht, die hilfsbedürftige Person zu vertreten oder Entscheidungen für sie zu treffen. Stattdessen muss die Beistandsperson prüfen, ob die Entscheidung der hilfsbedürftigen Person gut für sie ist oder nicht.

Beispiel:

Johann, 60 Jahre alt, ist körperlich und geistig topfit. Er zahlt seine Rechnungen, hat keine Beteiligungen und regelt seine sonstigen Verpflichtungen. Leider wurde er wiederholt Opfer von Love Scamming. Er hat bereits mehrere tausend Franken an die Täter bezahlt und dafür sogar Kredite/Darlehen aufgenommen. Eine Vertretungsbeistandschaft ist weder verhältnis- noch zweckmässig. Hier kann eine Mitwirkungsbeistandschaft sinnvoll sein, wonach gewisse Rechtsgeschäfte (z.B. Aufnahme von Krediten/Darlehen und Ausrichtung von Schenkungen, welche über übliche Gelegenheitsgeschenke hinausgehen) nur mit Zustimmung der Beistandsperson rechtsgültig abgeschlossen werden können. So ist sichergestellt, dass Johann sich nicht weiterhin schadet.

Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

Eine umfassende Beistandschaft ist die einschneidendste Beistandschaft und entspricht der früheren Vormundschaft. Die umfassende Beistandschaft führt zum vollständigen **Verlust der Handlungsfähigkeit**. Sie bezieht sich auf sämtliche Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Die umfassende Beistandschaft wird nur dann angeordnet, wenn eine **Person besonders ausgeprägt hilfsbedürftig** ist und eine andere Beistandschaft oder eine Kombination anderer Beistandschaft nicht ausreicht.

Die Voraussetzungen für eine umfassende Beistandschaft sind aufgrund der Einschränkungen sehr hoch, weshalb diese Art der Beistandschaft nur selten angeordnet wird.



Aktualität: 15. Januar 2026